Hauptsatzung der Stadt Waltrop
vom 19.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel 1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet 2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel 2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann 2
§ 4 Integrationsbeauftragte:r 3
§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates 3
§ 5a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besond. Ausnahmefällen 4
§ 6 Unterrichtung der Einwohner:innen 4
§ 7 Anregungen und Beschwerden 5
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder 6
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen 7
§ 10 Ausschüsse 7
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz 7
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften 9
§ 13 Bürgermeister 10
§ 14 Beigeordnete 10
§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen 10
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen 10
§ 17 Inkrafttreten 11

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Waltrop am 11.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend die Regelung des § 11 Abs. 6 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

1) Die bis jetzt nachweisbare älteste Nennung des Ortsnamens „Waltrop“ geht in die Zeit um das Jahr 1.000 zurück.

2) Der Gemeinde Waltrop wurden durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.12.1938 die Stadtrechte verliehen.

3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 4.696.ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

1) Die Stadt Waltrop führt ein Stadtwappen, das ihr durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 12.09.1938 verliehen worden ist. Das Wappen zeigt den Reichsadler mit roter Wehre in goldenem Felde. Der Herzschild des Adlers zeigt eine goldene Spitze in schwarzem Felde.

2) Die Flagge der Stadt Waltrop zeigt im oberen Felde das Stadtwappen, im unteren Felde die Farbe schwarz-weiß gestreift in senkrechter Anordnung in 4 schwarzen und 3 weißen Streifen.

3) Die Stadt Waltrop führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Stadt Waltrop“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. Diese soll mit mindestens 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere

 a) soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche;

 b) die Mitwirkung insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans, sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem und als Vorsitzendem des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

8) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

9) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Integrationsbeauftragte:r

1) Der Bürgermeister bestellt für die Dauer seiner Wahlzeit eine:n Integrationsbeauftragte:n. Diese:r soll in der Regel 19,5 Wochenstunden für den Bereich tätig sein.

2) Der/Die Integrationsbeauftragte soll sich mit den Herausforderungen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Sie/er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

3) Die für die/den Integrationsbeauftragte:n zur Erledigung ihrer/ seiner Aufgaben erforderliche verwaltungsseitige Betreuung regelt der Bürgermeister.

§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

1) In öffentlichen Sitzungen des Rates (ohne Sonderrats-Sitzung) sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin.

2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates der Stadt Waltrop unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Wochen nach der Sitzung zu löschen.

4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 5a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besond. Ausnahmefällen

1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner:innen

1) Der Rat hat die Einwohner:innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner:innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner:innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

1) Einwohner:innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen.

2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller:in ist hierüber zu unterrichten.

3) Eingaben von Einwohner:innen, die

 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

7) Dem/Der Antragsteller:in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

 a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

 b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen liegt.

9) Der/Die Antragsteller:in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Waltrop“

2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

3) Jedes Ratsmitglied und jede:r in einen Ausschuss gewählte sachkundige Bürger:in erhält auf Kosten der Stadt Waltrop in digitaler Form:

 a) Eine Textausgabe der Gemeindeordnung,

 b) eine Hauptsatzung,

 c) eine Geschäftsordnung,

 d) eine Zuständigkeitsordnung und

 e) eine Ehrenordnung.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanz-ausschuss“ (HFA).

3) Die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Zahlungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auch für Fraktionssitzungen geleistet, die nicht als Präsenzsitzungen, sondern unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (Telefon-bzw. Videokonferenzen) stattfinden (Online-Fraktionssitzungen). Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom

Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

 a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns (Stand 2025: 12,82 € / Erhöhung zum 01.01.2026 auf 13,90 € / Erhöhung zum 01.01.2027 auf 14,60 €) festgesetzt.

 b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

 c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

 d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

 e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

 f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 84,00 € je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beträgt 672,00 €

 g) Verdienstausfall wird von montags bis freitags gezahlt, jedoch höchstens für 8 Stunden pro Tag und samstags höchstens für 5 Stunden pro Tag. Außerhalb dieser Begrenzung liegende Zeiten werden im Einzelfall berücksichtigt, wenn ein in diese Zeit fallender Verdienstausfall konkret nachgewiesen wird.

5) Stellvertretende Bürgermeister:innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

 a) Hauptausschuss

 b) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),

 c) Wahlausschuss,

 d) Wahlprüfungsausschuss,

 e) Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop

7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1) Verträge der Stadt Waltrop mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und/oder den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

2) Die Annahme von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen bedarf entsprechend den Regeln der hierzu vom Rat verabschiedeten Spendenrichtlinie der Genehmigung des Rates.

3) Keiner Genehmigung bedürfen:

 a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

 b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

 c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

4) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein:e allgemeine:r Vertreter:in.

§ 13 Bürgermeister

1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Waltrop festgelegt.

2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter:innen des Bürgermeisters.

§ 14 Beigeordnete

Die Stadt Waltrop hat keine:n Beigeordnete:n.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2) Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

4) Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.

5) Bedienstete in Führungsfunktonen sind Leiter:innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines/einer persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waltrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Waltrop“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung allgemein durch Aushang im Infokasten vor dem Rathaus der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1 (Haupteingang Altbau).

§ 17 Inkrafttreten

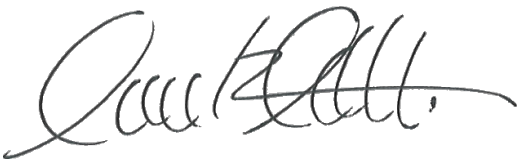
Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 25.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waltrop, beschlossen am 11.12.2025, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2025



Marcel Mittelbach
Bürgermeister